

Metzerlen-Mariastein

Gemeinde



7.8.

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

Bestattungs- und Friedhofreglement

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1. BESTATTUNGSWESEN	3
Zuständigkeit und Aufsicht	3
Gebühren	3
Meldepflicht	3
Anordnungen für die Bestattungen	4
Recht auf Bestattung	4
Klosterangehörige	4
Ausnahmen	4
Bestattungszeit	4
Einsargung	5
Aufbahrung	5
Leichengeleit	5
Kremationen/Urnen	5
Stille Bestattung	5
2. GRABSTÄTTEN	6
Verzeichnis	6
Grabtypen	6
Grabruhe	6
Zeitbelegung im Reihengrab	6
Zweitbelegung in der Urnennische	6
Exhumierung	6
Verstreuung der Asche	6
Räumung	6
3. GRABMÄLER	7
Allgemeines	7
Bewilligungspflicht	7
Zulässige Steine	7
Unzulässige Ausführungen und Materialien	7
Abmessungen	8
Grabeinfassungen	8
Kaufverträge	8
Aufstellen der Grabsteine	8
Grabmal auf Gemeindkosten	8
4. FRIEDHOFORDNUNG	9
Vorschriften für Besucher	9
Bepflanzung	9
Pflege der Grabstätten	9
5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Haftung	10
Ausserordentliche Geschäfte	10
Strafbestimmungen	10
Rekursrecht	10
Aufhebung bisherigen Rechts	10
Inkraftsetzung	10
ANHANG 1 GEBÜHRENORDNUNG	11
ANHANG 2 PLANSKIZZEN	12



Bestattungs- und Friedhofreglement

Die Gemeindeversammlung beschliesst

- gestützt auf § 2 der Verordnung über das Bestattungswesen RRB vom 13. Juni 1969 - folgendes Reglement:

1. Bestattungswesen

Zuständigkeit und Aufsicht	§ 1	<p>¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem GO Gemeinderat. Die unmittelbare Aufsicht ist der Kommission für öffentliche Bauten übertragen. § 32</p> <p>² Für die Ordnung auf dem Friedhof und dessen Instandhaltung ist der Technische Dienst der Gemeinde verantwortlich.</p> <p>³ Zu den Sitzungen der Kommission kann der verantwortliche Stelleninhaber mit beratender Stimme beigezogen werden.</p>
Gebühren	§ 2	Die Gebühren- und Kostenbeiträge für das Friedhofswesen sind in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt. Anh.1
Meldepflicht	§ 3	<p>¹ Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Zivilstandsamt des Todesortes zu melden oder, wenn die verstorbene Person in der Gemeinde Metzerlen-Mariastein gestorben ist, kann die Meldung bei der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden.</p> <p>² Die Gemeindeverwaltung übernimmt die Weiterleitung an das: Zivilstandsamt Dorneck-Thierstein Amthausstrasse 7 4143 Dornach</p> <p>³ Die Meldung von Todesfällen ist Pflicht. Berechtigt dazu sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Der Ehegatte- Die Kinder und deren Ehegatten <p>sodann der Reihe nach:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die der verstorbenen Person nächstverwandte ortanwesende Person,- der Vorsteher des Haushalts, in dem der Tod erfolgte, oder- jede Person, die beim Tod zugegen war. <p>Ferner können Anzeigepflichtige Dritte schriftlich zur Erstattung ermächtigt werden.</p> <p>⁴ Für jede Meldung wird eine ärztliche Todesbescheinigung und das Familienbüchlein (wenn nicht vorhanden: Pass oder ID-Karte) benötigt.</p>

Anordnungen für die Bestattungen	§ 4	<p>¹ Die Gemeindeverwaltung setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt der Bestattung fest.</p> <p>² Die Benützung der Pfarrkirche Metzerlen ist mit der römisch katholischen Kirchgemeinde zu regeln.</p> <p>³ Die Gemeindeverwaltung benachrichtigt die mit der Bestattung beauftragten Organe (Pfarramt, Glöckner, Technischer Dienst).</p> <p>⁴ Sie ist auch für die amtliche Bekanntmachung in den Anschlagkasten und den regionalen Tageszeitungen besorgt. Wünschen die Angehörigen keine Publikation, ist entsprechende Meldung zu erstatten.</p>	
Recht auf Bestattung	§ 5	<p>Auf dem Friedhof Metzerlen werden - ohne Rücksicht auf Herkunft und Religion - unentgeltlich bestattet:</p> <p>a) Verstorbene, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde gesetzlichen Wohnsitz hatten</p> <p>b) Auswärts Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde hatten (Spitäler, Altersheime usw.)</p>	
Klosterangehörige	§ 6	<p>Patres und Fratres des Klosters Mariastein werden in der Gruft der Basilika beigesetzt.</p>	
Ausnahmen	§ 7	<p>¹ Auf dem Friedhof Metzerlen können ausnahmsweise und gegen Entgelt bestattet werden:</p> <p>a) Auswärtsverstorbene Gemeindeglieder</p> <p>b) Auswärtsverstorbene, die in Metzerlen-Mariastein Blutsverwandte bis zum zweiten Grad haben</p> <p>c) Auswärtsverstorbene, die sich um die Gemeinde besondere Verdienste erworben haben oder eine besonders enge Beziehung zur Gemeinde pflegten</p> <p>² In all diesen Fällen ist die Zustimmung der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten einzuholen. Das Gemeindepräsidium informiert die Kommission über die erteilte Bewilligung.</p>	
Bestattungszeit	§ 8	<p>¹ Eine Bestattung kann frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen, sofern nicht ein patentierter Arzt zuhanden des Gemeindepräsidiums bescheinigt, dass zwingende Umstände eine Abkürzung der Frist erforderlich machen.</p> <p>² Die Beerdigungen finden in der Regel von 13.30 - 15.00 Uhr statt.</p> <p>³ Die Bestellung der Sargträger ist Sache der Angehörigen. Die durch die Gemeinde aufgebotenen Träger werden zu Lasten der Angehörigen gemäss Gebührenordnung entschädigt.</p> <p>⁴ An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sollen keine Bestattungen stattfinden.</p> <p>⁵ Die zu bezahlenden Gebühren sind in der Gebührenordnung aufgeführt. Über eine Reduktion oder Erlass dieser Gebühren in besonderen Fällen entscheidet der Gemeinderat.</p>	<p>Anh. 1</p> <p>Anh. 1</p>

Einsargung	§ 9	¹ Die Besorgung des Sarges, dessen Ausstattung, die Einsargung und des Grabkreuzes ist Sache der Angehörigen. ² Säрге aus massivem Hartholz oder Metall und solche mit Metalleinlagen sind nicht gestattet. Bei Erdbestattung sind die Säрге mit vier Traggriffen zu versehen; bei Kremationen müssen die Säрге keine Traggriffe haben.
Aufbahrung	§ 10	¹ Nach eingetretenem Tod kann die Leiche in der Aufbahrungshalle der Gemeinde oder zu Hause aufgebahrt werden. ² Zur Aufbahrung der Verstorbenen steht die Aufbahrungskapelle gemäss § 5 kostenlos zur Verfügung. ³ Für auswärts verstorbene Personen, ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde, wird eine Gebühr gem. Gebühren- Anh. 1 ordnung erhoben. ⁴ Die Angehörigen des/der Verstorbenen haben unbeschränkten Zutritt zur Aufbahrungshalle. Ihnen wird während der Aufbahrungszeit ein Schlüssel durch die Gemeindeverwaltung abgegeben. Öffnung oder Schliessung während der Aufbahrung ist Sache der Angehörigen. ⁵ Aus zwingenden Gründen kann die Benützung der Aufbahrungskapelle von einem patentierten Arzt angeordnet werden oder in speziellen Fällen kann ein Besuch aus medizinisch-hygienischen Gründen untersagt werden. ⁶ Der Transport der Leiche oder der Urne muss spätestens eine Stunde vor der festgelegten Bestattungszeit durchgeführt sein. Verantwortlich hierfür sind die Angehörigen oder das beauftragte Bestattungsunternehmen. ⁷ Bei Notfällen (Unglücksfällen in der Umgebung) kann die Aufbahrungshalle durch Drittpersonen (Gemeinde, Polizei) unentgeltlich benutzt werden.
Leichengeleit	§ 11	Auf ein begründetes Gesuch hin kann das Gemeindepräsidium ausnahmsweise ein öffentliches Leichengeleit gestatten.
Kremationen/ Urnen	§ 12	¹ Werden Verstorbene zur Feuerbestattung ins Krematorium überführt, dann gelten die zwischen der Gemeinde und der Stadt Basel vertraglich getroffenen Vereinbarungen. ² Die Aschenurnen sind von den Angehörigen oder dem durch die Angehörigen beauftragten Bestattungsunternehmen im Krematorium abzuholen und zur vereinbarten Zeit beizusetzen. ³ Bei Urnenbestattungen sind nur Urnen aus weichem Holz zugelassen. ⁴ Bei Urnenbeisetzungen in den Urnennischen gelten keine speziellen Materialvorschriften.
Stille Bestattung	§ 13	Stille Bestattungen im engsten Kreise sind möglich. Notwendig ist die Absprache mit der Gemeindeverwaltung und dem Pfarramt.

2. Grabstätten

- Verzeichnis** **§ 14** Die Gemeindeverwaltung führt einen Belegungsplan und trägt alle Bestattungen in ein Gräberverzeichnis ein.
- Grabtypen** **§ 15** ¹ Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:
- a) Reihengräber für Erdbestattungen
 - b) Reihengräber für Urnenbestattungen
 - c) Urnennischen (in der Urnenwand)
 - d) Gemeinschaftsgrab (Aschegruf)
- ² Kinder unter 10 Jahren können im Urnengrabfeld und Kinder ab 10 Jahren im übrigen Grabfeld beigesetzt werden.
- ³ Gräber ausserhalb der Reihe sind nicht gestattet. Jedes Grab ist mit einem Namen zu bezeichnen.
- ⁴ Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche offen beigesetzt (Aschegruf). Die Ausschüttung der Asche erfolgt durch Mitarbeiter des Technischen Dienstes oder durch die Angehörigen.
- ⁵ Auf Wunsch der Angehörigen können die Namen der im Gemeinschaftsgrab bestatteten Personen auf einer Namens-tafel vermerkt werden. Die Ausführung obliegt der Gemeinde. Die Kosten werden den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt.
- Grabruhe** **§ 16** ¹ Die Grabruhe beträgt mindestens 20 Jahre.
- ² In den Urnennischen kann eine Verlängerung der Ruhezeit für max. 20 Jahre beantragt werden. Diese Ruhezeitverlängerung ist gebührenpflichtig (Gebührenordnung Anhang 1). Anh. 1
- ³ Die Asche der Urnenwand wird nach 20 Jahren im Gemein-schaftsgrab beigesetzt.
- Die Gemeinde führt eine Beisetzungsliste, auch wenn keine Beschriftung gemacht wird.
- Zweitbelegung im Reihengrab** **§ 17** ¹ Aschenurnen können auch in einem bereits belegten Reihengrab beigesetzt werden, sofern Gewähr dafür besteht, dass dieses in den nächsten zehn Jahren nicht abgeräumt wird.
- ² Wenn ein schriftliches Einverständnis der Angehörigen vorliegt, ist ausnahmsweise die Beisetzung einer Urne aus weichem Holz in einem Reihengrab zulässig, welches wenigstens noch eine fünfjährige Ruhefrist genießt. Die Erklärung ist bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen.
- ³ Bei der turnusgemässen Aufhebung der Grabstätten besteht für diese Urnen kein Anrecht auf eine erneute Beisetzung.

Zweitbelegung in der Urnennische	§ 18	<p>¹ Aschenurnen können auch in einer bereits belegten Urnennische beigesetzt werden.</p> <p>² Die Grabesruhe verlängert sich somit um 20 Jahre ab der Zweitbelegung.</p>	
Exhumierung	§ 19	<p>¹ Sarggräber dürfen während der Belegungsdauer nicht geöffnet werden.</p> <p>² Bewilligungsbehörde für die Exhumierung ist der Gemeinderat. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bei gerichtlicher Anordnung.</p>	
Verstreuung der Asche	§ 20	Das Verstreuen der Urnenasche innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet.	
Räumung	§ 21	<p>¹ Vor der Aufhebung des Grabfeldes oder der Urnennische werden die Angehörigen, soweit solche bekannt sind, schriftlich ersucht, Grabmäler und Pflanzen innerhalb von 2 Monaten zu entfernen.</p> <p>² Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabstätten auf Kosten der Angehörigen gemäss Gebührenordnung durch die Gemeinde geräumt. Entschädigungsansprüche für Grabsteine, Pflanzen usw. bestehen nicht.</p>	Anh. 1

3. Grabmäler

Allgemeines	§ 22	<p>¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen. Es soll der Würde des Friedhofs entsprechen und sich harmonisch in das Gesamtbild einfügen.</p> <p>² Jedes Grab ist mit einem Grabmal zu versehen.</p> <p>³ Urnennischen werden einheitlich gestaltet.</p>	
Bewilligungspflicht	§ 23	<p>¹ Entwürfe für Grabmäler und Änderungen an bestehenden Grabsteinen sind der Kommission für Gemeindebauten zur Begutachtung vorzulegen. Ohne Genehmigung des entsprechenden Gesuches darf kein Grabmal aufgestellt werden.</p> <p>² Die Gesuche sind in dreifacher Ausführung an die Gemeindeverwaltung einzureichen und haben vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 zu enthalten.</p> <p>³ Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.</p>	Anh. 1
Zulässige Steine	§ 24	<p>¹ Grundsätzlich sollten Jurakalke, Muschelkalke und Marmore in heller Farbgebung verwendet werden, welche ruhig wirken und sich harmonisch in die Umgebung einfügen.</p> <p>² Es dürfen nur europäische Steine verwendet werden. Bei Spaltfelsen muss der Umlauf handwerklich bearbeitet werden.</p> <p>³ Ornamente und Schriften sind nur in Schmiedeeisen und Bronze zulässig.</p>	

Unzulässige Ausführungen und Materialien	§ 25	Alle polierten und poliert wirkenden Steine, Kunststeine, Kunststoffe, Draht, Porzellan, schwarz-schwedischer Granit sowie alle dunklen nordischen und exotischen Granite, rosa, schwarze, stark gemusterte und weisse Marmore (Ausnahme: Crystallina-Marmor aus dem Tessin der Sorten Colombo hell, dunkel und uni) und Fotos aus Emaille und Porzellan sind unzulässig.	
Abmessungen	§ 26	¹ Bei den Grabsteinen sind die Masse und Kubaturen gemäss Planskizze einzuhalten. ² Für den Ost-Teil verstehen sich die Höhenmasse ab Oberkante Grabeinfassung. Für den West-Teil besteht ein Streifenfundament in 10 cm Tiefe. ³ Schliessplatten für die Urnennischen liefert die Gemeinde und gibt deren einheitliche Beschriftung in Auftrag. Die Kosten für Lieferung, Beschriftung und Versetzen der Steinplatten werden gemäss Gebührenordnung in Rechnung gestellt. Verzierungen sind neben der Beschriftung auf eigene Kosten möglich. ⁴ Schriftplatten für die Zweitbelegung mit Urnen in den Erdgräbern sind in der Grösse 35 x 35 cm zulässig.	Anh. 2 Anh. 1
Grabeinfassungen ostseitig	§ 27	¹ Die provisorischen Grabeinfassungen werden von der Gemeinde kostenlos gesetzt. ² Die endgültigen Grabeinfassungen sind gegen Bezahlung von der Gemeinde (gem. Gebührenordnung) zu beziehen und von der Grabsteinfirma auf Kosten der Angehörigen zu setzen. Andere Grabeinfassungen sind nicht gestattet. ³	Anh. 1
Grabeinfassungen westseitig	§ 28	¹ Grabeinfassungen auf dem westseitigen Friedhofteil sind nicht gestattet. ² Die Weg- und Schrittplatten zwischen den Gräbern werden durch die Gemeinde geliefert und verlegt.	
Kaufverträge	§ 29	Den Angehörigen wird empfohlen, Kaufverträge mit Grabsteinlieferanten nur unter dem Vorbehalt der Genehmigung des entsprechenden Grabmals durch die Kommission für öffentliche Bauten abzuschliessen.	
Aufstellen der Grabsteine	§ 30	¹ Grabsteine dürfen nur im Beisein des Technischen Dienstes der Gemeinde gesetzt werden. Der Termin ist zu vereinbaren. ² Grabsteine auf Erdreihengräber dürfen erst 6 Monate nach der Bestattung, auf Urnengräber erst nach der Beisetzung gestellt werden. ³ Die Rückseiten der Grabsteine haben eine gerade Linie zu bilden. ⁴ Im Ost-Teil müssen alle Grabmäler 10 cm unter Niveau der Einfassungsoberkante versetzt werden. Im West-Teil müssen alle Grabmäler 10 cm unter Niveau auf Streifenfundament versetzt werden.	
Grabmal auf Gemeindekosten	§ 31	Bei Verstorbenen ohne Vermögen und ohne Angehörige, oder wenn die Angehörigen mittellos sind, wird auf Kosten der Gemeinde ein einfacher Grabstein gestellt.	

4. Friedhof-Ordnung

- Vorschriften für Besucher** § 32
- ¹ Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
 - ² Kinder unter acht Jahren ist der Zutritt in Begleitung Erwachsener gestattet.
 - ³ Das Mitführen von Hunden innerhalb des Friedhofareals ist untersagt.
- Bepflanzung** § 33
- ¹ Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt ist Sache der Hinterbliebenen. Anpflanzungen dürfen die Grabsteine nicht überragen und den Zugang zu den Gräbern nicht erschweren. Pflanzen und Grabschmuck, welche die Nachbargräber oder die Wege beeinträchtigen, sind von den Angehörigen in Ordnung zu bringen.
 - ² Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet.
- Pflege der Grabstätten** § 34
- ¹ Die Gräber sind von den Angehörigen in Ordnung zu halten. Für verdorrte Kränze und Blumen und für Abfälle steht eine Abfallmulde zur Verfügung.
 - ² Vernachlässigte Grabstätten werden abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung versehen, wenn einer entsprechenden Mahnung nicht innert Monatsfrist Folge geleistet wird. Das gleiche gilt sinngemäss für das Richten von schiefstehenden Grabsteinen und Einfassungen.
 - ³ Die Angehörigen können den Grabunterhalt für die Dauer von 20 Jahren der Gemeinde übertragen. Ein erteilter Auftrag ist nicht mehr kündbar. Die einmalige Zahlung ist in der Gebührenordnung festgelegt. Anh. 1
 - ⁴ Die Gräber von Verstorbenen, die keine Angehörigen haben, werden von der Gemeinde in Ordnung gehalten.
 - ⁵ Blumenschmuck und sonstiger individueller Grabschmuck ist auf dem Gemeinschaftsgrab nicht erlaubt. Ausnahme direkt nach der Beisetzung für maximal 4 Wochen um das Monument. Falls der Schmuck nach der Frist nicht von den Angehörigen entfernt wurde, erfolgt die Entsorgung durch den Technischen Dienst.
 - ⁶ Verwelkter Grabschmuck bei der Urnenwand wird durch den Technischen Dienst entsorgt.

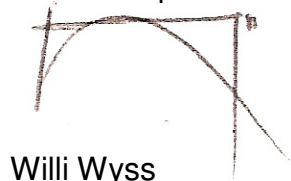
5. Schlussbestimmungen

- Haftung** § 35 Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige auf den Gräbern deponierte Gegenstände. Sie leistet auch keinen Ersatz, wenn durch Drittpersonen oder Naturereignisse Beschädigungen oder Verluste entstehen sollen.
- Ausserordentliche Geschäfte** § 36 Ausserordentliche Geschäfte und alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden durch den Gemeinderat auf Antrag der Kommission für öffentliche Bauten geregelt.
- Strafbestimmungen** § 37 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements, werden, sofern nicht strafrechtliche Ahndung zu erfolgen hat, vom Friedensrichter mit Busse bestraft. Ausserdem sind die Fehlbaren für angerichtete Schäden ersatzpflichtig.
- Rekursrecht** § 38 Gegen Verfügungen der Kommission für öffentliche Bauten kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen nach Erhalt schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.
- Aufhebung bisherigen Rechts** § 39 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 1. Januar 2005 und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgelöst.
- Inkraftsetzung** § 40 Dieses Reglement tritt nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist per 1. November 2008 in Kraft.

Genehmigungsvermerke:

16. September 2008	Durch den Gemeinderat genehmigt.
21. Oktober 2008	Durch die Gemeindeversammlung genehmigt.
10. Juni 2009	Durch das Departement des Innern mit Verfügung vom 10.06.2019 genehmigt.
24. November 2015	Anpassungen „Gemeinschaftsgrab“ durch den Gemeinderat genehmigt.
17. Dezember 2015	Anpassungen „Gemeinschaftsgrab“ durch die Gemeindeversammlung genehmigt.

Gemeindepräsident



Willi Wyss

Gemeindeschreiberin



Erna Probst

Anhänge

1 und 2

Anhang 1

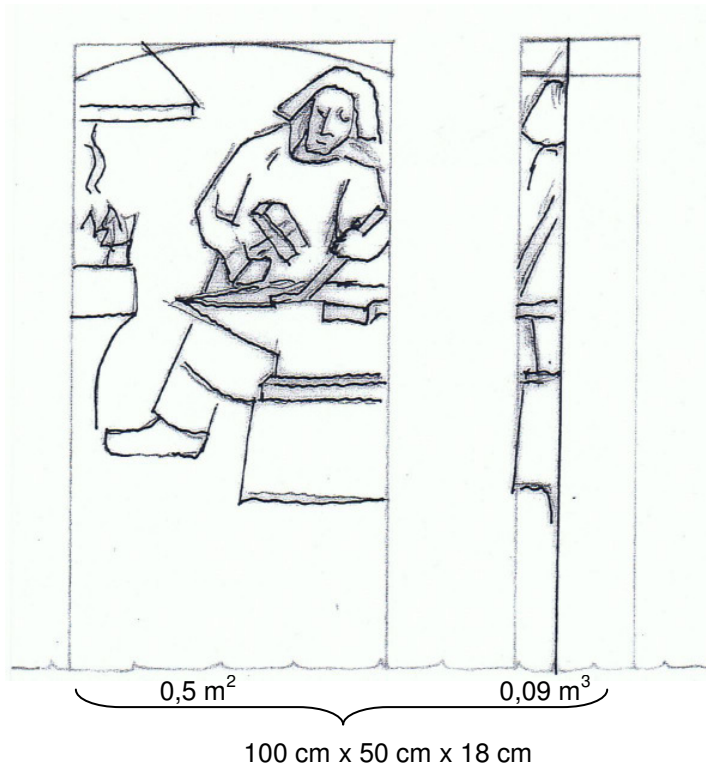
GEBÜHRENORDNUNG FRIEDHOFWESEN METZERLEN-MARIASTEIN

Gemäss § 2 des Friedhofreglements werden die Gebühren wie folgt festgelegt:

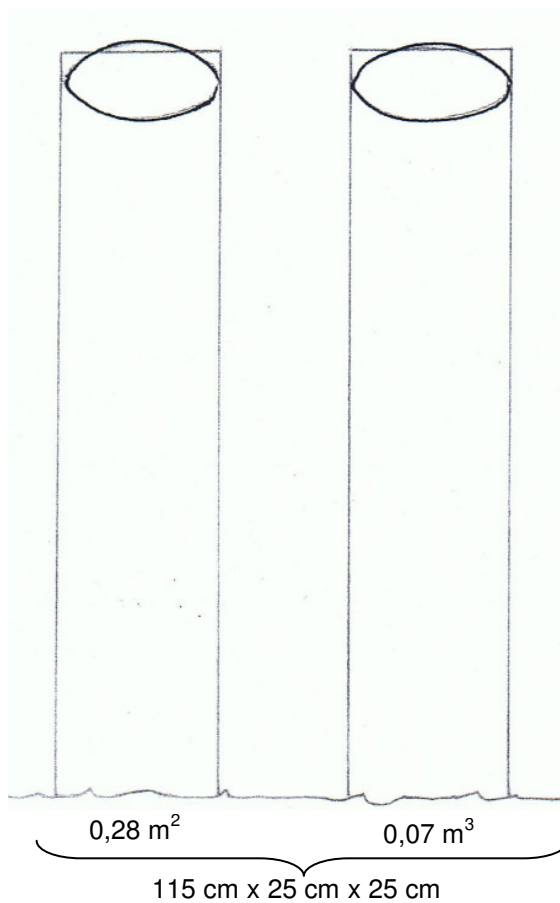
1.	Für in Metzlerlen-Mariastein wohnhaft gewesene Verstorbene ist gemäss § 5 dieses Reglements die Bestattung unentgeltlich. Diese Leistung umfasst, die Benützung der Aufbahrungskapelle, die Beisetzung in einem Erdgrab oder Urnennische.		
2.	Für Feuerbestattungen übernimmt die Gemeinde die gleichen Kosten wie bei Erdbestattungen sowie die Kosten der Kremation im Krematorium Basel.		
3.	Zu Lasten der Angehörigen gehen: a) Die Kosten für den Sarg, die Einsargung und die Urne b) Die Kosten für die Überführung bzw. den Leichentransport c) Die Kosten für die Sargträger, soweit sie nicht durch die Familie gestellt werden, pro Träger d) Grabeinfassung für die Erdbestattung (ostseitig) e) Grabeinfassung für die Urnenbestattung (ostseitig) f) Beschriftung der Urnennische pauschal Verzierungen der Urnennischenplatte nach Aufwand g) Urnennische, Verlängerung pro Jahr (max. 20 Jahre) h) Grabmahlbewilligungsgebühr i) Kosten Beschriftung Gemeinschaftsgrab	Fr. Fr. Fr. Fr. Fr. Fr.	90.- 430.- 360.- 650.- 35.- 50.- N ach Aufwand
4.	Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene (§ 7), sind die nachstehenden Gebühren zusätzlich zu oben zu entrichten. <u>Beisetzungskosten</u> a) Erdbestattung b) Urnenbestattung Reihengrab c) Urnenbestattung Urnennische <u>Grabgebühren</u> a) Sarg-Einzelgrab b) Urnen-Reihengrab c) Erstbelegung Urnennische d) Zweitbelegung Urnennische e) Die Kosten für die Benützung der Aufbahrungskapelle, pro Tag	Fr. Fr. Fr. Fr. Fr. Fr. Fr.	1'000.- 400.- 150.- 2'000.- 1'000.- 700.- 350.- 25.-
5.	Einmalige Zahlung für den pauschalen Grabunterhalt (20 Jahre)	Fr.	5'000.-
6.	Räumung des Grabes durch die Gemeinde	Fr.	100.-

Anhang 2

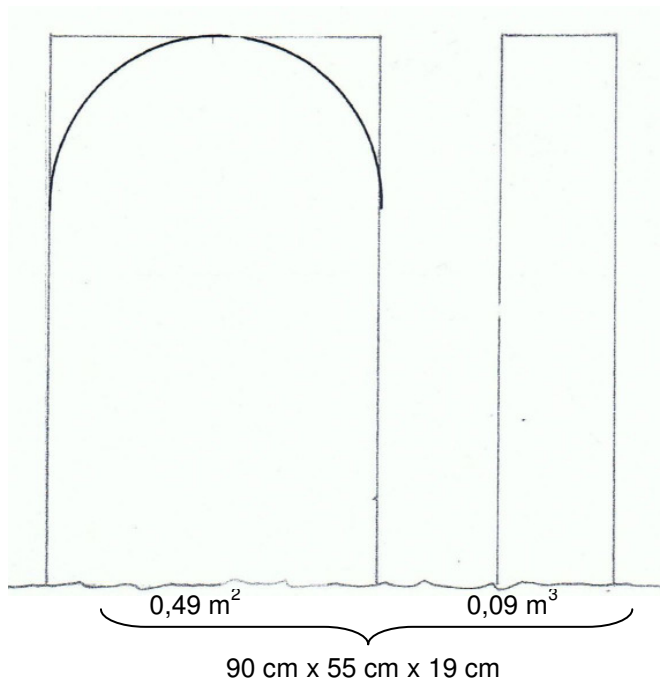
PLANSKIZZEN



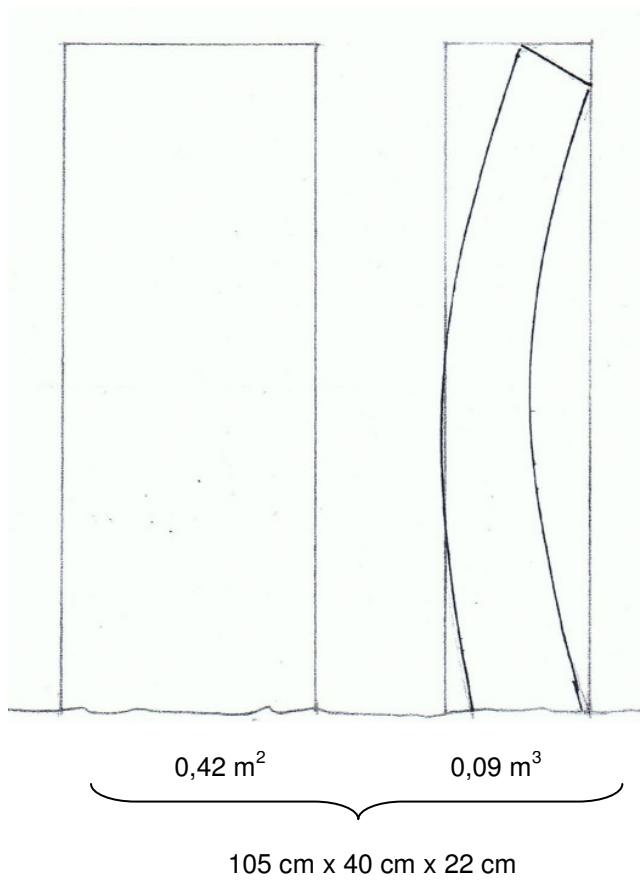
Standartgrösse
mit max.:
Höhe 100 cm Breite 50 cm
Tiefe 18 cm für Relief



Säulen, Stehlen
maximale
Höhe 115 cm
○ 25 cm
□ 25 cm x 25 cm



Standartgrösse für breitere Steine
maximale
Höhe 90 cm Breite 55 cm Tiefe 19 cm



Stehle nur für Steine mit Hochrelief
oder individuellen Formen
Höhe 105 cm, Breite 40 cm, Tiefe 22 cm

Bestattungs- und Friedhofreglement

Gemeinde Metzerlen-Mariastein
Gemeindeverwaltung
Rotbergstrasse 1
4116 Metzerlen
Tel. 061 731 15 20 Fax 061 731 28 69
info@metzerlen.ch
www.metzerlen.ch
www.metzerlen-mariastein.ch
www.mariastein.ch